

tigkeiten, so kann jeder der Partner die Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Ministerrates herbeiführen.

(2) Entstehen aus einem Globalvertrage oder anlässlich einer Änderung eines Globalvertrages Streitigkeiten, so ist das Regierungsvertragsgericht anzurufen.

Dritter Teil **Vorbereitende Verträge**

§ 12

Zweck der vorbereitenden Verträge

(1) Die sozialistischen Betriebe können zum Zwecke der Vorbereitung der Produktion und einer koordinierten Planausarbeitung vorbereitende Verträge abschließen.

(2) In die vorbereitenden Verträge sind die Verpflichtungen der Partner für die späteren Liefer- und Leistungsverträge bereits so konkret aufzunehmen, wie dies im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verträge möglich ist.

(3) Eine Pflicht zum Abschluß vorbereitender Verträge besteht nur dann, wenn dies durch gesetzliche Bestimmungen oder Globalvereinbarungen vorgeschrieben wird. Der Abschluß von vorbereitenden Verträgen ist nicht zulässig, wenn bereits Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen werden können.

(4) Vor Erteilung der Planaufgaben kann der vorbereitende Vertrag durch Vereinbarung der Partner aufgehoben oder geändert werden. Die §§ 89 und 90 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Umwandlung der vorbereitenden Verträge in Liefer- oder Leistungsverträge

(1) Jeder Partner eines vorbereitenden Vertrages ist verpflichtet, innerhalb zweier Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben den Partner darüber zu unterrichten, ob seine staatlichen Aufgaben mit den Verpflichtungen aus dem vorbereitenden Verträge übereinstimmen.

(2) Stimmen die im vorbereitenden Verträge enthaltenen Verpflichtungen mit den staatlichen Aufgaben beider Partner überein, so gilt der vorbereitende Vertrag als Liefer- oder Leistungsvertrag weiter. Enthält der vorbereitende Vertrag nicht alle für einen Liefer- oder Leistungsvertrag erforderlichen Angaben, so ist er innerhalb zweier Wochen nach der Klarstellung über die Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben zu ergänzen.

(3) Die Partner können eine von der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist abweichende Frist vereinbaren.

(4) Verzögert ein Vertragspartner die Unterrichtung oder die Ergänzung und ist er hierfür verantwortlich, so hat er dem anderen Partner den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 25).

(5) Nach Umwandlung der vorbereitenden Verträge in Liefer- oder Leistungsverträge gemäß Absatz 2 gelten für ihre Änderung und Aufhebung die Bestimmungen der §§ 84 bis 90.

§ 14

Folgen des Fehlens entsprechender staatlicher Aufgaben

(1) Der vorbereitende Vertrag ist aufzuheben oder zu ändern, wenn er mit den staatlichen Aufgaben eines der Partner nicht übereinstimmt*

(2) Stimmt der vorbereitende Vertrag mit den staatlichen Aufgaben eines der Partner nicht überein, so hat dieser dem anderen die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als sechs Prozent des Wertes des Vertragsgegenstandes, zu ersetzen, soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder in der Globalvereinbarung nichts anderes vorgeschrieben oder von den Partnern nichts anderes vereinbart ist.

(3) Stimmt der vorbereitende Vertrag mit den staatlichen Aufgaben beider Partner nicht überein, so sind die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen nicht zu ersetzen.

Vierter Teil **Liefer- und Leistungsverträge**

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Grundsatz

Auf Grund des Liefer- oder Leistungsvertrages ist der Leistende verpflichtet, das Erzeugnis zu liefern oder das Werk herzustellen und zu übergeben, und der Besteller verpflichtet, das Erzeugnis oder das Werk abzunehmen und zu bezahlen.

§ 16

Verhältnis zwischen Plan und Vertrag

(1) Die sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, zur Erfüllung ihrer sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergebenden staatlichen Aufgaben Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen sowie die Herstellung und Abnahme von Werken dürfen nur nach Abschluß von Liefer- oder Leistungsverträgen erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine zulässige Übererfüllung der staatlichen Aufgaben oder um eine durch staatliche Aufgaben nicht geregelte Lieferung oder Leistung handelt.

(3) Liefer- und Leistungsverträge, die bei Abschluß mit den staatlichen Aufgaben der Partner nicht übereinstimmen, sind unwirksam, soweit es sich nicht um eine zulässige Übererfüllung der staatlichen Aufgaben handelt. Das in Erfüllung eines unwirksamen Vertrages Geleistete kann zu rück gefordert werden, solange die Herausgabe noch möglich ist. Ist die Herausgabe nicht mehr möglich und die Gegenleistung noch nicht erbracht, so ist der Wert zu ersetzen.

(4) Die Kosten der Rücksendung trägt, wenn der Liefer- oder Leistungsvertrag bei Abschluß mit den staatlichen Aufgaben beider Partner nicht übereinstimmt, der zur Rücksendung Verpflichtete; stimmt der Liefer- oder Leistungsvertrag mit den staatlichen Aufgaben eines der Partner nicht überein, so trägt dieser die Kosten der Rücksendung.

§ 17

Beginn der Produktion

(1) Die Produktion darf nur beginnen, wenn der Absatz und die Abnahme der Erzeugnisse oder Werke durch Lieferverträge, Leistungsverträge oder vorbereitende Verträge gesichert sind.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Erzeugnisse, insbesondere der Grundstoff-